

**Presse-/Medien-Akkreditierung**  
**53. ADAC-Roland-Rallye Nordhausen**  
mit 17. ADAC-Roland-Gleichmäßigkeitsprüfung  
**am 11./12. April 2025**

**Akkreditierungsantrag an den Nordhäuser MSC e.V. im ADAC**

Akkreditiert werden nur Journalisten/Fotografen, die eine regelmäßige Berichterstattung nachweisen.  
Vorabmeldung bis Dienstag, 8. April 2025, 18 Uhr an Alfred Gorny, per Mail [rsid.gorny@t-online.de](mailto:rsid.gorny@t-online.de)  
formlos mit Name, Wohnort und Redaktion. Ggf. werden Arbeitsnachweise angefordert.

Original ausfüllen und abgeben

bei der Doku-Abnahme in 99734 Nordhausen OT Sundhausen, Scheunenhof, Uthleber Straße 24  
am Freitag, den 11. April 2025, von 18.00 – 20.00 Uhr oder  
am Samstag, den 12. April 2025, von 8.00 – 9.30 Uhr

Name, Vorname

---

Straße, Nr.

---

PLZ / Wohnort

---

Mobil-Telefon

---

E-Mail

---

Journalist       Fotograf       Rundfunk       Fernsehen \*

Presseagentur       Tageszeitung       Wochenzeitschrift       Fachzeitschrift

Name der Redaktion

---

Redaktionsadresse

---

E-Mail

---

**Die Fernseh- und Videorechte liegen beim Nordhäuser MSC e.V. im ADAC.  
Jegliche Ausstrahlungen ohne Genehmigung des Nordhäuser MSC e.V. im ADAC sind  
verboten.**

**Den Einsatz von Drohnen ist nicht gestattet.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel der Redaktion

Bitte wenden und die Enthftungserklärung unterschreiben

**53. ADAC-Roland-Rallye Nordhausen am 11./12. April 2025**  
**mit 17. ADAC-Roland-Gleichmäßigkeitsprüfung**

**Enthftungserklärung für Medienberichterstatter**

- § 1 Ich bin mir der von Motorsportveranstaltungen ausgehenden Risiken bewusst und verpflichte mich, den von den Veranstaltern, der Rallyeleitung, den Sportwarten sowie der Polizei und deren Beauftragten erlassenen Vorschriften und Anweisungen (schriftlicher, mündlicher und optischer Art) unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten und insbesondere Sperrzonen und Sicherheitsstreifen nicht zu betreten.
- § 2 Ich erkenne an, dass ich auf eigene Gefahr handle, wenn ich den allgemein für Zuschauer zugänglichen Bereich und die ausdrücklich von der Rallyeleitung ausgewiesenen Plätze verlasse und zwar auch insoweit, als der Aufenthalt dort vom Veranstalter geduldet wird. Ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesen sind:
- alle als solche ausgewiesenen Zuschauerplätze,
  - der gesamte Start-, Ziel- bzw. Serviceplatzbereich einschließlich aller Verbindungswege,
- Mir ist bekannt, dass der Aufenthalt vor den Streckenbegrenzungen (Leitplanken, Betonelemente etc.), in Sperrzonen, auf Sicherheitsstreifen und offensichtlichen Gefahrenpunkten strikt verboten ist.
- § 3 Ich verzichte darauf,
- die FIA, den DMSB, sowie deren Präsidenten, Generalsekretäre, Mitglieder und (haupt- und ehrenamtliche) Mitarbeiter,
  - den ADAC e.V., die ADAC-Regional- und Ortsclubs, deren Präsidenten, Generalsekretäre, Mitglieder und (haupt- und ehrenamtliche) Mitarbeiter,
  - die Veranstalter und deren Geschäftsführer, Mitarbeiter, Beauftragte, Sportwarte und Helfer,
  - den Promotor und die Serienausschreiber, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder und Mitarbeiter,
  - die Sponsoren, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder und Mitarbeiter
  - die Rechtsträgern der Behörden, die Renddiensten und andere Personen oder Institutionen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
  - die Straßenbaulastträger und Grundstückseigentümer,
  - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und die gesetzlichen Vertreter aller zuvor genannten Personen und Stellen,
  - die Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer und deren Helfer,
- für Schäden in Anspruch zu nehmen.
- § 4 Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen des enthafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- § 5 Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen § 2 zum Entzug meiner Media-Akkreditierung und der Presse-Weste. Mir ist weiterhin bekannt, dass meine Media-Akkreditierung und die Presse-Weste nur für mich persönlich gilt. Für den Fall der unberechtigten Weitergabe schulde ich dem Veranstalter Nordhäuser MSC e.V. im ADAC den Ersatz aller hierdurch entstehenden Schäden, die dem Veranstalter durch Ansprüche des neuen Inhabers der Presse-Weste gegen den Veranstalter und die in § 4 aufgeführten Personen und Institutionen im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung entstehen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe gegenüber allen Beteiligten wirksam.
- §.6 Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- und Videokameras der schriftlichen Genehmigung Nordhäuser MSC e.V. im ADAC, dem Inhaber und Verwalter der Film- und Fernsehrechte, bedarf. Die widerrechtliche Verwendung von Fernseh- oder Videokameras führt zum sofortigen Entzug der media-Akkreditierung. Im Fall der unberechtigten Verwendung von Fernseh- oder Videokameras behält sich der Veranstalter außerdem die Einleitung rechtlicher Schritte vor.
- § 7 Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten im Rahmen von Motorsportveranstaltungen grundsätzlich verboten.

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Adresse

\_\_\_\_\_

Redaktion

\_\_\_\_\_

Presse-Ausweis-Nr.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Herausgeber: Nordhäuser MSC e.V. im ADAC